



ausgehängt am: 19.12.2016

abgenommen am: _____

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 31 „Alter Schulhof“

mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Nieders. Bauordnung (NBauO)

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat die Aufstellung sowie öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Alter Schulhof“ beschlossen. Dieser Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats und wird gleichzeitig mit Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Mit diesem Bebauungsplan beabsichtigt die Gemeinde Niederlangen für einen Bereich zwischen der Hauptstraße (L48) und der Schützenstraße die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Gem. § 3 (2) BauGB liegen Planentwurf und Entwurfsbegründung nebst Anlagen zum Bebauungsplan Nr. 31 „Alter Schulhof“ in der Zeit vom

28. Dezember 2016 bis einschließlich 31. Januar 2017

im Gemeindebüro der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, und im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



-Hermann Albers-
(Bürgermeister)